

Umwelterklärung für elektrische Produkte, Version 05

Produktgruppe:	Angaben bekannt gegeben von:
E-Nummer: Hersteller: E2910003 - E2943812 Phoenix Contact	Unternehmen: Phoenix Contact GmbH & Co. KG
Ausstellungsdatum: 14.06.2006	Adresse: Flachsmarktstr.8, 32825 Blomberg Telefon: ++49(0)5235/3-00

Anforderungen	Gesetzliche Anforderungen	Anforderungen erfüllt			Kommentare
		Ja	Nein	Nicht rel.	
1 Umweltangepasste Konstruktion/Wiederverwertung					
1.1 Die Produkte sind so konstruiert, dass große Bauteile im Hinblick auf eine Wiederverwertung einfach ausgebaut werden können (dies gilt, wenn die Produkte umweltschädliche Stoffe enthalten oder so groß sind, dass bei einer Verschrottung ein Ausbau erwartet werden kann.)*		X			
1.2 Große Kunststoffbauteile bestehen aus Material, das leicht wiederverwertet werden kann.		X			
1.3 Alle Kunststoffbauteile über 50 g sind gemäß ISO 11469 gekennzeichnet.		X			
1.4 Die Produkte sind frei von Stoffe, die Ozonschicht zerstören (u.a. CFC und HCFC).*	X	X			
1.5 Die Produkte sind frei von PCB.	X	X			
1.6 Die Produkte sind frei von Quecksilber.*	X	X			
1.7 Die Produkte sind frei von Blei, mit Ausnahme von Blei in Lötstellen.		X			gem. ges. Vorschriften
1.8 Die Produkte sind frei von bromierten Flammschutzmitteln (PBB, PBDE und PBBE).*		X			(siehe Anschreiben)
1.9 Die Produkte sind frei von PVC* in Kabeln und Leitungen.		X			wenn verfügbar
1.10 Die Produkte sind frei von PVC* in sonstigen Teilen.			X		
1.11 Die Produkte sind frei von Cadmium.	X	X			gem. ges. Vorschriften
1.12 Die Produkte sind frei von Batterien verwendet, die gemäß EU-Richtlinie 91/157/EWG als umweltschädlich definiert.		X			
1.13 Die Produkte sind frei von Farben und Lacke auf Lösungsmittelbasis.		X			außer bei Bedruckung (2-Komp.-Farbe)
1.14 Die Produkte sind frei von Metallpigmenten oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen in Farben/Lacken oder Kunststoffen.		X			
2 Elektrische Sicherheit, elektromagnetische Kompatibilität (EMC) usw.					
2.1 Die Produkte erfüllen die aktuellen nationalen und internationalen Bestimmungen für elektrische Sicherheit.*	X	X			
2.2 Die Produkte erfüllen die aktuellen nationalen und internationalen EMC-Bestimmungen.*	X	X			
2.3 Elektrische Sicherheit und EMC dieser Produkte haben eine Dritt-Partei-Zertifizierung.*		X			wenn erforderlich
2.4 Die Produkte sind CE-gekennzeichnet.*	X	X			
3 Verpackung					
3.1 Das Verpackungsmaterial der Produkte ist wiederverwertbar.		X			

3.2	Es gibt ein System für die Rücknahme von Verpackungen.		X			
3.3	Das Unternehmen ist an ein System für die Einsammlung und Wiederverwertung von Verpackungen angeschlossen/hat ein eigenes solches System.*	X	X			
3.4	Verpackungen aus Kunststoff sind gemäß DIN 6120 gekennzeichnet.		X			
3.5	Das Verpackungsmaterial ist frei von PVC.		X			teilweise
4.	Umweltrichtlinien					
4.1	Das Unternehmen hat dokumentierte Umweltrichtlinien.*		X			
4.2	Die Fabrik/en des Unternehmens ist/sind EMAS-zertifiziert.*			X		
4.3	Die Fabrik/en des Unternehmens ist/sind ISO 14000-zertifiziert.		X			
4.4	Angeschlossen an den Stromkreis.		X			
4.5	Die Produkte sind to RoHS Direktive angepasst.		X			siehe Anschreiben

* weiterführende Informationen siehe nächste Seite.

Weiterführende Informationen zur Umwelterklärung für elektrische Produkte

- 1.1 Kleine elektrische Produkte werden beim Verschrotten vermutlich nicht zerlegt (mit Ausnahme von Produkte, die umweltschädliche Komponenten wie z.B. Kadmiumbatterien enthalten), sondern werden mechanisch zerteilt oder verbrannt, wonach wertvolle Materialien wiedergewonnen werden.
- 1.4 Bei Verwendung von Stoffen, die die Ozonschicht zerstören, ist gemäß Verordnung Nr. 30, 93/94 des EU-Rats vorzugehen.
- 1.5 – 1.10 Unter „frei“ ist zu verstehen, dass kein Bauteil des Produkts mehr als 0,1 Gewichtsprozent des genannten Stoffes enthält.
- 1.6 Die geltende Verordnung macht bei kleinen Mengen Quecksilber in bestimmten elektronischen Bauteilen wie z.B. Leuchtröhren und Leuchtröhrenlampen Ausnahmen.
- 1.8 Innerhalb der OECD läuft eine Arbeit zur Begrenzung der Verwendung bestimmter Flammschutzmittel wie z.B. PBB, PBDE und PBBE.
- 1.11 Unter „frei“ ist zu verstehen, dass kein Bauteil des Produkts mehr als 0,01 Gewichtsprozent des genannten Stoffes enthält.
- 1.14 Unter umweltschädliche Stoffe sind Stoffe gemäß Begrenzungsliste der Chemikalieninspektion zu verstehen.
- 2.1 Die Produkte dürfen nur dann innerhalb der EU vertrieben werden, wenn die geltenden Verordnungen mit den dazugehörigen Normen für elektrische Sicherheit erfüllt werden.
- 2.2 Die Produkte dürfen nur dann innerhalb der EU vertrieben werden, wenn die geltenden Verordnungen mit den dazugehörigen Normen für EMC erfüllt werden.
- 2.3 Die Dritt-Partei-Zertifizierung ist innerhalb der EU freiwillig.
- 2.4 Eine CE-Kennzeichnung bedeutet, dass das Produkt die aktuellen EU-Richtlinien erfüllt. Die CE-Kennzeichnung muss auf dem Produkt und/oder der Verpackung und/oder der Gebrauchsanweisung aufscheinen.
- 3.3 In bestimmten Ländern müssen die Lieferanten ein System für die Einsammlung/Wiederverwertung von Verpackungen haben oder an ein brancheneigenes System angeschlossen sein.
- 3.5 Unter „frei“ ist zu verstehen, dass kein Bauteil des Produkts mehr als 0,1 Gewichtsprozent des angegebenen Stoffes enthält.
- 4.1 Eine Beschreibung der Umweltauswirkungen des Unternehmens kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt oder aber dieser Erklärung beigelegt werden.
- 4.2 EU-Richtlinie, Umweltzertifikat mit offiziellem Umweltbericht.

Sonstige Informationen:
